

Begründung

Zu Nr. 1 (Inhaltsangabe § 15b)

Anpassung an die neue Terminologie „Erstattungsmodell“ des neu gefassten § 15b.

Zu Nr. 2 (§ 6 Nr. 5)

Mit der 13. Änderungssatzung wurde die Zuständigkeit, über Maßnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen in der freiwilligen Versicherung zu entscheiden, entgegen der sinngemäßen Anwendung der Eigenbetriebsverordnung, vom Rat der Landeshauptstadt Hannover auf den Verwaltungsrat verlagert. Dies wird hiermit korrigiert.

Zu Nr. 3 (§ 7)

Sowohl in § 4 Absatz 5 Satz 2 BetrAVG, als auch in § 6a Absatz 3 Satz 3 EStG wird die Formulierung „anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik“ benutzt. Die Änderung in § 7 vereinheitlicht die vorhandenen divergierenden Formulierungen (z.B. „versicherungsmathematische Grundsätze“) in diese - in wichtigen Gesetzen angelegte - Begrifflichkeit.

Zu Nr. 4 (§ 12)

Vergleiche die Anmerkung zu Ziffer 3 zu den terminologischen Änderungen sowie zur Folgeänderung des Verweises die Änderungen in den §§ 15 ff. (vgl. Nr. 7, 8, 9).

Zu Nr. 5 (§ 12a Abs. 1)

Begründung siehe Ziffer 7 (§ 15 Abs. 6)

Zu Nr. 6 (§ 14)

In § 14 Absatz 2 Satz 1 ist die Kündigung der Mitgliedschaft für den Fall, dass das Mitglied keine versicherungspflichtigen Beschäftigten mehr hat, auf den Abrechnungsverband I (AV I) beschränkt. Der Klammerzusatz wird optional auf den Abrechnungsverband II (AV II) erstreckt, um den Kassen, die in dieser Konstellation im AV II eine Kündigung vornehmen wollen, eine solche zu ermöglichen.

Zu Nr. 7, 8, 9 (§ 15, 15a, § 15b)

Mit Entscheidung IV ZR 172/15 vom 7. September 2016 hat der BGH die Gegenwertregelung der VBL für unwirksam erklärt. Dies wurde u.a. damit begründet, dass die Regelung eine unzulässige Verkürzung des - grundsätzlich zulässigen - Erstattungszeitraums von 20 Jahren bewirkt hatte, soweit die Zeit zwischen Ausscheiden des Mitglieds und Berechnung des Ausgleichbetrags auf ihn angerechnet wurde. Darüber hinaus wurde der zu zahlende Mindestbetrag (Differenzbetrag) bemängelt, der im Ergebnis zu einer höheren Belastung des ausge-

schiedenen Mitglieds führen konnte, als innerhalb der Mitgliedschaft. Es sei auch zu beanstanden, dass das Mitglied nicht selbst für die Finanzierung der Schlusszahlung vorsorgen könne, sondern diese verpflichtend ausgestaltet sei. Ausgehend vom Urteil des BGH wird zukünftig nur noch ein „Erstattungsmodell“ – dieses allerdings in Einklang mit der BGH-Rechtsprechung begrenzt auf 20 Jahre - angeboten.

Alle Bestandteile der alten Regelung, die das Amortisationsmodell beinhalteten, wurden entfernt. Die bislang in § 15a Absatz 3 bis 5 enthaltenen – vom BGH inhaltlich nicht beanstandeten – Regelungen, wurden inhaltsgleich in den § 15 Absatz 4 bis 5 bzw. § 12a Abs. 1 übernommen. Damit wird sichergestellt, dass diese Regelungen auch für das Erstattungsmodell nach § 15b gelten.

Zukünftig findet das Erstattungsmodell auch im Rahmen des anteiligen Ausgleichsbetrags nach § 12a Abs. 1 Anwendung.

Zu Nr. 10 (§ 48 Abs. 1)

Durch das am 18. Dezember 2015 beschlossene Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts ist die bisherige „Schriftformklausel“ des § 309 Nr. 13 BGB in eine „Textformklausel“ geändert worden. Dementsprechend darf für Neuverträge ab dem 1. Oktober 2016 AGB-rechtlich für Erklärungen von Verbrauchern grundsätzlich keine strengere Form als Textform vereinbart werden.

Die Formvorschrift findet keine Anwendung auf Regelungen, die auf tarifvertraglichen Vorgaben beruhen (§ 310 Absatz 4 BGB). Die meisten in der Satzung enthaltenen Schriftformerfordernisse beruhen auf tarifvertraglicher Grundlage. Für diese Formerfordernisse ist keine Anpassung erforderlich. Die in den Hinweispflichten in § 48 Absatz 1 vorgesehene Schriftform muss angepasst werden, da diese Formvorschrift nicht auf tarifvertraglichen Vorgaben beruht. Demzufolge ist insoweit nur noch die Textform vorgesehen.

Zu Nr. 11 (§ 55 Abs. 1a)

Redaktionelle Folgeänderung der Verweise aufgrund der Änderung der §§ 15 ff. (vgl. Nr. 7, 8, 9)

Zu Nr. 12 (§ 56 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung des Verweises aufgrund der Änderung des § 60 (vgl. Nr. 18)

Zu Nr. 13 (§ 57), Nr. 14 (§ 58) und Nr. 15 (§ 59 Abs. 1 und 2)

Mit dieser Regelung wird die abrechnungsverbandsübergreifende Verlustrücklage in der Satzung geregelt.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinslage an den Kapitalmärkten, sowie aufgrund der Biometrie (verlängerte Lebenserwartung) ist die dauerhafte Erfüllbarkeit der Leistungen des kapitalgedeckten Abrechnungsverbandes der freiwilligen Versicherung nicht mehr gewährleistet. Insbesondere im Tarif 2002 wird die erforderliche Zinsanforderung nicht mehr erreicht. Die daraus resultierenden Verluste werden die vorhandene Verlustrücklage voraussichtlich im Jahr 2016 komplett aufgebraucht haben.

Um die langfristige Ausfinanzierung künftig zu gewährleisten, empfiehlt der für die ZVK Verantwortliche Aktuar Dr. Friedemann Lucius Konsolidierungsmaßnahmen. Neben der Einführung eines neuen, der Zinsentwicklung angepassten Tarifs favorisiert er die Einführung einer abrechnungsverbandsübergreifenden Verlustrücklage, da diese eine dauerhafte Lösung darstellt und nur Mittel bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden müssen.

Nach Berechnung des Aktuars würde die Einrichtung der abrechnungsverbandsübergreifenden Verlustrücklage keine spürbaren Auswirkungen auf den Finanzierungssatz in der Pflichtversicherung haben.

Sollte sich die Lage der freiwilligen Versicherung u.a. über den neuen Tarif und oder einer verbesserten Zinslage stabilisieren, werden erhaltene Finanzmittel über die abrechnungsverbandsübergreifende Verlustrücklage an die Pflichtversicherung zurückgeführt.

Der Verwaltungsrat hat die Einführung des neuen Tarifs und der abrechnungsverbandsübergreifenden Verlustrücklage in seinen Sitzungen am 07.12.2016 und 21.06.2017 beschlossen.

Die erforderlichen Zustimmungen des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport als zuständige Aufsichtsbehörde liegen auch vor.

Zu Nr. 16 (§ 59b Abs. 4)

Zu Buchstabe a) vergleiche die Anmerkungen zu Nr. 3., Buchstabe b) ist eine sprachliche Angleichung an den üblichen Terminus des „ausgeschiedenen“ Mitglieds.

Zu Nr. 17 (§ 59c)

Sprachliche Angleichung der Terminologie der Satzung (vgl. Nr. 3). Zur sprachlichen Vereinheitlichung der Mustersatzung wird zukünftig nur noch der Begriff „Berechnungsparameter“ verwendet. Eine inhaltliche Änderung ist damit ausdrücklich nicht verbunden.

Präambel zu den Änderungen der §§ 60 (Nr. 18), 62 (Nr. 20), 63 (Nr. 21) und 64 (Nr. 22) und 65 (Nr. 23)

Die Leistungen der Pflichtversicherung werden von den Kassen im Wege der Umlagefinanzierung, durch das Kapitaldeckungsverfahren in Form des Anwartschaftsdeckungsverfahrens oder durch eine Kombination der beiden Verfahren (Mischfinanzierung) finanziert. Aufgrund der zugrundeliegenden Geschäftsstrategien der Kassen mit der Zielsetzung einer mög-

lichst hohen Stabilität der Finanzierungssätze ergeben sich jedoch grundlegende Gemeinsamkeiten. Zunächst ist allen Finanzierungsarten eine kollektive Finanzierung im Solidarsystem der Arbeitgeber gemeinsam. Alle Ausprägungen der Finanzierungsverfahren der Kassen zeichnen sich darüber hinaus insbesondere durch eine langfristige Perspektive aus, die je nach dem durch die einzelne Kasse dann konkret gewählten Finanzierungsverfahren in unterschiedlicher Weise umgesetzt ist. Im Rahmen der Kapitaldeckung kommt dies dadurch zum Ausdruck, dass der Barwert der künftigen Leistungen angesammelt wird. Bei den Kassen der AKA, soweit sie das Umlageverfahren praktizieren, wird die langfristige Perspektive durch lange Deckungsabschnitte mit gleitendem Berechnungsverfahren als Korrektiv für die zugrundgelegten Annahmen der Prognosen (= gleitendes Abschnittdeckungsverfahren) abgebildet. Die ZVK der Stadt Hannover praktiziert das Umlageverfahren.

In den folgenden Abschnitten - und den Finanzierungsregelungen der Mustersatzung allgemein - wird insbesondere auf die Ausprägungen der Umlagefinanzierung eingegangen.

Die Finanzierung der aus Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt resultierenden Leistungen (einschließlich der Leistungen aus sozialen Komponenten) sowie etwaiger Leistungserhöhungen aus Bonuspunkten erfolgt im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung, insofern keine Zusatzbeiträge erhoben werden, im Rahmen des Umlageverfahrens. In diesem Zusammenhang erheben die Kassen satzungsmäßige Umlagen in v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (§ 62) und pauschales Sanierungsgeld (§ 63). Die nicht durch Rentenzahlungen verbrauchten Umlagen und Sanierungsgelder werden zum Aufbau, bzw. zur Beibehaltung eines bereits vorhandenen Puffervermögens verwendet, dessen Funktion vor allem darin besteht, die Finanzierungssätze zu stabilisieren. In der aktuellen Praxis wird der Finanzbedarf der Kasse aus dem „ewigen Umlagesatz“ abgeleitet. Dieser ist zu interpretieren als zusammengefasster Finanzierungssatz für Umlagen und Sanierungsgelder über einen Deckungsabschnitt von 100 Jahren, ausgedrückt in v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Durch den langen Betrachtungszeitraum soll sichergestellt werden, dass die Belastung aus Umlagen und Sanierungsgeldern in Relation zur Entwicklung der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte langfristig stabil bleibt.

Für die Ermittlung des Sanierungsgeldes bei den umlagefinanzierten Kassen ist der Umlagesatz nach § 17 ATV/ATV-K eingefroren. Bei einigen Kassen, nicht bei der ZVK der Stadt Hannover, wird nach Maßgabe des Änderungstarifvertrages Nr. 6 zum ATV-K vom 29. April 2016 eine um einen zusätzlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil erhöhte Umlage erhoben. Insofern der nach den Maßstäben des ewigen Umlagesatzes ermittelte Finanzbedarf für die nicht aus Zusatzbeiträgen finanzierten Leistungen nicht durch Umlagen gedeckt ist, erheben die Kassen ein pauschales Sanierungsgeld. Die Ermittlung des Finanzbedarfes erfolgt auf Grundlage eines separaten versicherungsmathematischen Gutachtens, in dem in der Regel verschiedene Alternativen im Hinblick auf die Länge des Deckungsabschnitts, die angenommene Vermögensverzinsung sowie die Bestands- und Entgeltentwicklung durchgerechnet werden. Die Festlegung des Sanierungsgeldsatzes erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Wichtige Kriterien hierfür sind:

- Transparenz und Nachvollziehbarkeit in Bezug auf die Ermittlung des Finanzbedarfs
- Einhaltung formaler Kriterien, wie z.B. der geschäftsplanmäßigen Festlegung der für die Ermittlung des Finanzbedarfs verwendeten Berechnungsparameter.

Die Änderung der Satzung im Hinblick auf die Finanzierung der Verpflichtungen im Abrechnungsverband I hat folgendes Ziel:

- Berücksichtigung der Anforderungen des BGH hinsichtlich Transparenz und geschäftsplanmäßiger Fundierung;
- Erhaltung der Finanzierungsstabilität über einen möglichst langen Zeitraum;
- Erhaltung der Steuer- und Sozialabgabenfreiheit des Sanierungsgeldes;

Zu Nr. 18 (§ 60)

§ 60 Absatz 1 [Finanzierungsziel und Deckungsabschnitt]

Die Regelung beschreibt die Zielsetzung der Kasse im Rahmen der Finanzierung. Über die – für alle Kassen geltende – Anforderung der stabilen Finanzbelastung der Mitglieder enthält die Neuregelung für Kassen, die zusätzlich Vermögen aufbauen wollen, einen Klammerzusatz.

Die Länge des Deckungsabschnitts ist eine wesentliche Determinante des Finanzierungsbedarfs im AV I. Sie entscheidet maßgeblich sowohl über die Höhe, als auch über die zeitliche Stabilität der Finanzierungssätze.

In Satz 2 ist die Länge des Deckungsabschnitts mit 100 Jahren konkret angegeben. Dahinter stehen folgende Erwägungen:

- Aufgrund ihrer tarifvertraglichen Begründung ist in der Pflichtversicherung ein beständiger Neuzugang sichergestellt. Nur aufgrund dieses Umstandes ist eine generationenübergreifende Finanzierung der Leistungen im Umlageverfahren möglich und actuariell vertretbar.
- Für die Arbeitgeber hat das reine Ausgaben-Umlageverfahren den Nachteil, dass demografische Schwankungen („Rentnerberg“) bzw. trendmäßige Entwicklungen („Verlängerung der Lebenserwartung“) im Bestand über die Zeit nicht ausgeglichen werden können, sondern ungefiltert auf die Finanzierungsbelastung durchschlagen. Um die Finanzierungsbelastung, ausgedrückt als Vomhundertersatz der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, nicht nur vor Schwankungen, sondern auch vor einem Anstieg zu bewahren und dauerhaft stabil zu halten, ist es erforderlich, den Betrachtungszeitraum sehr weit auszuweiten. Actuariell gesehen, wäre insofern ein unendlicher Betrachtungszeitraum, also eine Betrachtung in der Ewigkeit durchaus sachgerecht, allerdings mit den zur Verfügung stehenden Modellen nicht vernünftig abbildbar. Hilfsweise wird daher in der Praxis häufig ein Betrachtungszeitraum von 100 Jahren gewählt. Damit kann sichergestellt werden, dass im Bestand angelegte, absehbare demografische Schwankungen bzw. trendmäßige Entwicklungen in jedem Fall ausgeglichen werden und sich der Bestand bei einer entsprechenden Modellierung des Neuzugangs dem Beharrungszustand annähert.
- Kürzere Betrachtungszeiträume bergen das Risiko, dass Schwankungen der Finanzierungsbelastung bis zur turnusmäßigen Überprüfung der Finanzierungsgrundlagen und des Finanzbedarfs zwar ausgeglichen werden, aber ein Anstieg der Finanzierungsbelastung zum Überprüfungszeitpunkt nicht verhindert werden kann. Dies gilt insbesondere

dann, wenn die zu zahlenden Renten aufgrund der allgemeinen demografischen Entwicklung, z.B. des anhaltenden Trends zur Verlängerung der Lebenserwartung deutlich schneller bzw. stärker steigen als der Bestand an Zusatzversorgungspflichtigen Entgelten, aus denen diese steigenden Leistungen finanziert werden müssen.

- Im Sinne einer nachhaltigen Finanzierung der tarifvertraglich vereinbarten Leistungen sehen sich die in der AKA verbundenen kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen verpflichtet, einen aufgrund der demografischen Entwicklung bereits heute absehbaren deutlichen Anstieg der Rentenlasten nicht durch eine überproportional steigende Finanzierungsbelastung auf zukünftige Generationen abzuwälzen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass ein Betrachtungszeitraum von 100 Jahren es ermöglicht, kurzfristige Schwankungen und lang andauernde trendmäßige Veränderungen sowohl in der Demografie und auf den Kapitalmärkten aufzufangen und die Finanzierungsbelastungen im Sinne der Generationengerechtigkeit dauerhaft stabil zu halten.
- Dieser fundamentale Finanzierungsgrundsatz bedingt, dass die Kassen die empfangenen Finanzierungsmittel nicht vollständig zur Zahlung laufender Renten verwenden, sondern zum Aufbau von Vermögen. Im Umlageverfahren dient das Vermögen vor allem zum Aufbau eines Puffers, aus dem die Finanzierungsbelastungen zukünftiger Generationen geglättet werden. Die Rentenanteile, die zur Stabilisierung der Finanzierungssätze voraussichtlich aus diesem Vermögen gezahlt werden, verändern sich im Zeitablauf selbst bei vollständig planmäßiger Entwicklung. Insofern handelt es sich nicht um Deckungsvermögen im eigentlichen Sinn, sondern um Puffervermögen.
- In einer generationengerechten und insofern nachhaltigen Umlagefinanzierung ist der Aufbau von Puffervermögen aus aktuarieller Sicht daher unabdingbar. Der Vermögensaufbau ist insofern kein Zeichen einer unangemessenen, entbehrlichen Belastung der Mitglieder bzw. Beteiligten, sondern Ausdruck einer auf dauerhafte Stabilität angelegten Finanzierung, die nachkommende Generationen nicht bewusst und planmäßig schlechter stellt.
- Ein Zeitraum von 100 Jahren für die Ermittlung des Finanzbedarfs bedingt nicht nur, dass (zwischenzeitlich) Vermögen in nennenswertem Umfang aufgebaut wird, sondern impliziert, dass die Finanzierung insoweit auch zinsabhängiger als die reine Ausgaben-Umlage wird. Aufgrund des langen Betrachtungszeitraums ist die Finanzierung jedoch gegen Kapitalmarktschwankungen praktisch immun und zudem in der Lage, die Auswirkungen lang anhaltender Trends wie z. B. des Niedrigzinses zu minimieren.
- Durch die Festlegung eines 100-jährigen Deckungsabschnitts bei der Umlagefinanzierung entsteht insofern eine hybride Finanzierungsform. Dadurch kann der Finanzierungssatz stabil(er) gehalten und somit den Mitgliedern der Kassen langfristige Planungssicherheit bzgl. der Finanzierungssätze gegeben werden. Diese Planungssicherheit ist gemäß den formulierten Geschäftsstrategien eines der wesentlichen Ziele der AKA-Kassen. Jede Verkürzung des Deckungsabschnitts macht die Finanzierungsbelastung anfälliger für einen nachhaltigen Anstieg zu Lasten nachkommender Generationen.

Satz 3 beschreibt die wesentlichen Finanzierungsinstrumente, die den Kassen mit Umlagen, ggfls. Sanierungsgeld und ggf. Zusatzbeiträgen in der Zusatzversorgung zur Verfügung stehen.

§ 60 Absatz 2 [Grundsätze der Bemessung]

In Satz 1 wird über den Begriff des Finanzierungssatzes der Zusammenhang zwischen Umlage und Sanierungsgeld einerseits und den erwarteten zusatzversorgungspflichtigen Entgelten andererseits, hergestellt. Dies ist notwendig, um die Höhe der jährlichen Einnahmen, die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderlich sind, unabhängig von der betragsmäßigen Höhe der Umlagen und des Sanierungsgelds beschreiben und eine Aufteilung in Umlage und Sanierungsgeld nach Maßgabe der §§ 62 und 63 überhaupt vornehmen zu können.

Insgesamt wird damit auch die Mehrstufigkeit für die Festlegung des vom Mitglied zu zahlenden Sanierungsgelds transparent:

1. Ermittlung des Finanzbedarfs in v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte (§ 60)
2. Betragsmäßige Aufteilung in Umlagen und Sanierungsgeld (§ 63 Abs. 2)

Der Finanzbedarf ist für sämtliche im Abrechnungsverband I bestehenden Anwartschaften und Ansprüche zu ermitteln, die nicht durch Zusatzbeiträge im Wege der Kapitaldeckung finanziert werden sollen. Die Bestimmungen zur Ermittlung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband I sind eng an die Bestimmungen zur Ermittlung des Finanzbedarfs im Abrechnungsverband II (§ 60a) angelehnt und benutzen, wo möglich, identische Formulierungen. Sie stellen als zentralen Grundsatz zunächst die Maßgabe auf, dass die Finanzierung stets ausreichen muss, um die zu zahlenden Leistungen sowie die Verwaltungskosten zu decken.

Zudem wird klargestellt, dass sich der Finanzbedarf nur auf die nicht aus Zusatzbeiträgen zu finanzierenden Leistungen bezieht und der aus Zusatzbeiträgen gebildete Kapitalstock und die daraus finanzierten Leistungen bei der Ermittlung des Finanzbedarfs insoweit außen vor bleiben. Damit ist dem Umstand Rechnung getragen, dass im Fall der Erhebung von Zusatzbeiträgen ein Teil der Leistungen kapitalgedeckt finanziert wird und damit aus der Finanzbedarfsermittlung zur Bestimmung der Umlagen und des Sanierungsgeldes herauszunehmen ist.

Die Regelung in Satz 3 definiert, wie hoch das Kassenvermögen am Ende des Deckungsabschnitts sein soll, bzw. welche Untergrenze von Jahr zu Jahr innerhalb des Deckungsabschnitts nicht unterschritten werden soll. Für den Fall, dass zum Ende des Deckungsabschnitts ein bestimmtes Vermögen vorhanden sein soll, definiert die Regelung in Satz 4 eine Untergrenze. Es handelt sich hierbei um eine für umlagefinanzierte Systeme durchaus übliche Regelung, um sicherzustellen, dass während und am Ende des Deckungsabschnitts stets ausreichend Liquidität vorhanden ist, um die laufenden Renten zu zahlen.

§ 60 Absatz 3 [Maßgebliche Berechnungsparameter]

Die Regelung integriert maßgebliche Annahmen zur Ermittlung des Finanzbedarfs in den technischen Geschäftsplan. Zudem wird klargestellt, dass die maßgeblichen Berechnungsparameter auf der Grundlage bester Schätzwerte, d.h. ohne explizite Berücksichtigung zusätzlicher Sicherheiten abzuleiten sind. Aus Transparenzgründen werden die maßgeblichen Berechnungsparameter wie die erwartete Verzinsung des Vermögens, die biometrischen Berechnungsparameter, die Annahmen zur voraussichtlichen Entwicklung des Versichertenbestandes sowie der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte sowie Annahmen zum Renteneintrittsalter und zu den künftigen Verwaltungskosten erwähnt. Um den eigentlich Satzungstext

lesbar zu halten, wurde davon abgesehen, die maßgeblichen Berechnungsparameter explizit anzugeben. Es besteht die Möglichkeit, diese Präzisierung in den Durchführungsbestimmungen vorzunehmen, so dass im Fall einer Änderung der maßgeblichen Berechnungsparameter im Zeitablauf dann auch nur die Durchführungsbestimmungen angepasst werden müssten. Die Fixierung der Finanzierungsgrundlagen im technischen Geschäftsplan kann naturgemäß erst dann erfolgen, nachdem der Verantwortliche Aktuar seinen Vorschlag für den Finanzierungssatz unterbreitet hat und danach die Festsetzung auf Beschluss des Verwaltungsrats erfolgt ist. In der fiktiven Bilanz festgestellte technische Über- oder Unterdeckungen spielen für die tatsächliche Finanzierung der Verpflichtungen im Wege der Umlage keine Rolle.

Tatsächlich entspricht die Anforderung der Rechtsprechung des BGH, wonach zum Nachweis des Finanzbedarfs zunächst zwingend die geschäftsplanmäßigen Rechnungsannahmen zur Ermittlung der Deckungsrückstellung (= Betrag, der ausreicht; um eine bestehende Verpflichtung erfüllen zu können) anzupassen und eine entsprechende Deckungslücke (= Betrag, um den das vorhandene Vermögen aufgestockt werden müsste, um eine bestehende Verpflichtung erfüllen zu können) bilanziell auszuweisen sei, weder bei umlagefinanzierten noch bei kapitalgedeckt finanzierten Systemen der üblichen Vorgehensweise zur Anpassung der Finanzierungsgrundlagen. Aus aufsichtsrechtlicher Sicht (und aktuarieller) ist es erforderlich, wenn nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf der Grundlage von Rechnungsannahmen, die im Allgemeinen gerade nicht mit den geschäftsplanmäßigen Berechnungsparameter zur Ermittlung der Deckungsrückstellung übereinstimmen, nachgewiesen wird, dass zusätzlicher Finanzbedarf besteht, der nur durch eine entsprechende Anhebung der Beiträge bzw. Umlagen gedeckt werden kann.

§ 60 Absatz 4 [Gleitender Deckungsabschnitt]

Die Regelung bestimmt, dass der Bedarf an Umlage sowie – soweit ein solches erhoben wird – an Sanierungsgeld alle fünf Jahre zu überprüfen sind.

§ 60 Absatz 5 [Änderung der maßgeblichen Berechnungsparameter]

Die Regelung thematisiert aus Transparenzgründen die bereits in § 7 angelegte Rolle des Aktuars und bezieht sich auch hier auf die Berechnungsparameter des technischen Geschäftsplanes. Es wird klargestellt, dass sich die Berechnungsparameter zur Ermittlung des Finanzbedarfs im Zeitablauf ändern können und wie in diesem Fall vorzugehen ist. Weiter wird explizit ausgeführt, dass in diesem Zusammenhang die Einschätzung des Verantwortlichen Aktuars maßgeblich ist und dass sich Anpassungen der maßgeblichen Berechnungsparameter in beide Richtungen mit den entsprechenden Auswirkungen auf den Finanzierungssatz ergeben können.

Zu Nr. 19 (§ 60a)

Vergleiche die Anmerkung zu Nr. 3. Es handelt sich um eine terminologische Anpassung.

Zu Nr. 20 (§ 62)

Die Ergänzung des § 62 Absatz 1 Satz 2 soll verdeutlichen, dass der Umlagesatz immer dann entsprechend anzupassen ist, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung des Sanierungsgeldes nicht mehr vorliegen und insoweit nur noch Umlage zur Deckung des für den Deckungsabschnitt ermittelten Finanzbedarfs erhoben werden kann.

Zu Nr. 21 (§ 63)

§ 63 Absatz 1 [Begründung des zusätzlichen Finanzbedarfs]

Die Tarifvertragsparteien gingen bei der Umstellung des umlagefinanzierten Gesamtversorgungssystems auf das Punktemodell davon aus, dass ein umstellungsbedingter Mehrbedarf durch (steuerfreies) Sanierungsgeld gedeckt wird.

Bei den umlagefinanzierten kommunalen Kassen wird dieser zusätzliche Mehrbedarf in Höhe der Differenz zwischen dem aktuellen Finanzbedarf und der Umlage gemäß § 62 Abs. 1 erhoben. § 63 Abs. 3 legt fest, wie lange Sanierungsgeld erhoben werden darf. In Höhe der Differenz zwischen dem zum Zeitpunkt der Systemumstellung gültigen Umlagesatz und den 4 v.H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, von denen die Tarifvertragsparteien ausgingen, dass sie zur Ausfinanzierung des Punktemodells in einem kapitalgedeckten System ausreichen würden, stehen danach Mittel zur Erfüllung der vor dem 1. Januar 2002 erworbenen Anwartschaften und Ansprüche (Altverpflichtungen) zur Verfügung. Diese werden in der Satzung als „Umlage-Exzedent“ bezeichnet, um im Absatz 3 bei der Beschreibung des Abbruchkriteriums darauf referenzieren zu können. Insoweit diese Mittel aber zusammen mit dem zum Zeitpunkt der Systemumstellung vorhandenen Vermögen nicht ausreichen, um die Altverpflichtungen zu finanzieren, besteht „zusätzlicher Finanzbedarf“, der aus Sanierungsgeld zu decken ist. Die Anknüpfung an die tarifvertraglichen Vorgaben des § 17 Abs. 1 ATV-K ist gerade in Hinblick auf größtmögliche Rechtssicherheit und Beständigkeit der Regelung auch sinnvoll.

§ 63 Absatz 2 [Höhe des Sanierungsgelds]

Absatz 2 legt fest, wie die betragsmäßige Höhe des pauschalen Sanierungsgelds konkret berechnet wird, nämlich als Differenz zwischen dem für den Deckungsabschnitt festgestellten periodischen Finanzbedarf (entspricht betragsmäßig dem Finanzierungssatz multipliziert mit den Zusatzversorgungspflichtigen Entgelten) und den erhobenen Umlagen (entsprechen betragsmäßig der Summe aus dem eingefrorenen Umlagesatz zzgl. eines zusätzlichen Umlagesatzes nach Maßgabe des Änderungstarifvertrages zum ATV-K vom 29. April 2016 multipliziert mit den Zusatzversorgungspflichtigen Entgelten).

§ 63 Absatz 3 [Abbruchkriterium]

Die Regelung formuliert zwei Voraussetzungen für die Erhebung von Sanierungsgeld: Zum einen, dass die für das nächste Jahr erwarteten Rentenzahlungen aus Altverpflichtungen am Ende des Kalenderjahres höher sind als das Sanierungsgeld, zum anderen, dass das fortgeschriebene Vermögen zum Stand 1. Januar 2002 den Barwert der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Altverpflichtungen unterschreitet.

Durch das erste Kriterium wird sichergestellt, dass nur so lange Sanierungsgeld erhoben wird, wie auch Rentenzahlungen aus Altverpflichtungen bestehen und die Sanierungsgeldzahlung nicht höher ausfällt als die zu zahlenden Renten aus Altverpflichtungen.

Das zweite Kriterium greift die tarifvertragliche Vorgabe des § 17 Abs. 1 ATV-K auf, das die Erhebung von Sanierungsgeld an das Bestehen eines aus der Systemumstellung resultierenden zusätzlichen Finanzbedarfs knüpft. Es beschreibt im Rahmen einer Schattenrechnung, inwieweit der Finanzbedarf zur Erfüllung der Altverpflichtungen, ermittelt nach den in der Anlage 4 zum ATV-K – Stand März 2017 – niedergelegten Maßstäben der Tarifvertragsparteien, nicht durch das zum Zeitpunkt der Systemumstellung vorhandene, auf den aktuellen Stichtag fortgeschriebene Vermögen gedeckt ist. Die Fortschreibung des Startvermögens geschieht dabei unter Berücksichtigung der tatsächlichen Vermögenserträge sowie der tatsächlich geleisteten Umlage-Exzedenten, Sanierungsgelder und Rentenzahlungen. Durch den Vergleich des fortgeschriebenen Vermögens und der Deckungsrückstellung der Altverpflichtungen, bewertet nach ATV-K-Grundlagen, wird auf eine (fiktive) Deckungssituation abgestellt. Die im Hinblick auf die Altverpflichtungen insoweit aktuell bestehende „Finanzierungslücke“ entspricht genau dem festzustellenden „zusätzlichen Finanzbedarf“, der durch zukünftige Kapitalerträge, Umlage-Exzedenten und Sanierungsgeld zu decken ist. Erst dann, wenn dieser so festgestellte zusätzliche, in jedem Jahr erneut zu bestimmende Finanzbedarf kleiner ist als das gem. Absatz 2 festgesetzte Sanierungsgeld, muss das Sanierungsgeld entsprechend abgesenkt bzw. ganz eingestellt werden.

Wird das fortgeschriebene Vermögen negativ, müssen über den Umlage-Exzedenten hinaus Umlagemittel bis zu 4 v. H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte eingesetzt werden, um die Rentenzahlungen aus Altverpflichtungen erfüllen zu können. In diesem Fall könnte bei rein formaler Betrachtung noch Sanierungsgeld erhoben werden, wenn keine Altverpflichtungen mehr bestehen und der Barwert der Altverpflichtungen insofern Null beträgt. Das erste Kriterium sorgt jedoch dafür, dass in dieser Situation keine Sanierungsgeldzahlungen mehr erhoben werden dürfen.

Die Sätze 2 und 3 legen die zur Berechnung erforderlichen Parameter fest. Dabei wird aus Konsistenzgründen insbesondere auf jene Rechnungsannahmen abgestellt, die der Ermittlung der Altersfaktoren nach Maßgabe der Ziffer 2.3 der Anlage 5 und Ziffer 3 der Anlage 4 zum ATV-K zugrunde liegen.

Satz 4 verpflichtet den Aktuar, jährlich in seinem Bericht die Voraussetzung zur Erhebung des Sanierungsgeldes zu überprüfen. Damit ist sichergestellt, dass Sanierungsgeld nur so lange erhoben werden kann, wie ein tatsächlicher, nachgewiesener Bedarf besteht.

Zu Nr. 22 (§ 64)

§ 64 Absatz 1 Satz 1 präzisiert den Zweck von Zusatzbeiträgen, in dem er feststellt, dass sie dem Aufbau der kapitalgedeckten Finanzierung dienen sollen. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass in der Bestandsführung eine individuelle Zuordnung der Zusatzbeiträge erfolgt. Damit besteht weiterhin Einklang mit den Vorgaben der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 24. Juli 2013: „Steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung“, BStBl. I S. 554, das in der Tz 308 eine Zuordnung auf den einzelnen Arbeitnehmer nach bestimmten individuellen Kriterien fordert. Satz 3 ergänzt, dass die insgesamt zu finanzierenden Leistungen sich in einen aus Umlagen bzw. Sanierungsgeldern und einen

aus Zusatzbeiträgen zu finanzierenden Anteil aufgliedern. Wie die erworbenen Versorgungspunkte jeweils auf die unterschiedlichen Finanzierungsarten aufzuteilen sind, ist dabei im Technischen Geschäftsplan geregelt.

§ 64 Absatz 2 zeigt für die Kapitalanlage die bereits zuvor bestehende Praxis der Zusatzversorgungskassen auf, dass die Zusatzbeiträge einschließlich der darauf entfallenden Erträge in einem eigenen Kapitalstock angesammelt und getrennt vom Teilvermögen nach § 60 Abs. 2 Satz 2 verwaltet werden.

Zu Nr. 23 (§ 65)

Notwendige redaktionelle Anpassungen zu den Änderungen in § 63 (Sanierungsgeld).

Zu Nr. 24 (§ 75 Abs. 2)

Durch das am 18. Dezember 2015 beschlossene Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts ist die bisherige „Schriftformklausel“ des § 309 Nr. 13 BGB in eine „Textformklausel“ geändert worden (vgl. Begründung zu Ziffer 10). Die in den Hinweispflichten in § 75 Absatz 2 vorgesehene Schriftform muss angepasst werden, da diese Formvorschrift nicht auf tarifvertraglichen Vorgaben beruht. Demzufolge ist nur noch die Textform vorgesehen.

Zu Nr. 25 (§ 79)

Aufgrund der Entscheidung des BGH gegen die Gegenwertregelung der VBL wird auf eine Anrechnung von Zeiten zwischen dem Ausscheiden des Mitglieds und der Berechnung des Ausgleichsbetrages verzichtet und ein 20-jähriges Erstattungsmodell angeboten (vgl. hierzu die Begründung zu 7, 8, 9). Die Regelung in § 79 wurde dementsprechend auf das neue, nunmehr ausschließlich angebotene „Erstattungsmodell“ in § 15b angepasst.